

Niederschrift

über die 5.Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, 23. Januar 2024, in der "NatourDüne", Am Schwimmbad 1, Wittdün auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:25 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Heiko Müller
Herr Lennart Albertsen
Herr Christian Engels
Frau Katrinna Isemann
Herr Heiner Klös
Herr Christian Klüßendorf
Frau Julia Kruggel
Herr Ark Paulsen
Frau Petra Paulsen-Blome
Herr Stefan Theus

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Gast

Herr Frank Timpe

AmrumTouristik AöR

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreterin

Frau Sonja Kotowski

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung am 12.12.2023 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gefassten Beschlüsse gem § 35 (3) GO
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Campingplatz Wittdün
- 9.1 Campingplatz Wittdün, Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- u. Zimmerarbeiten; Vorlage: Witt/000182
- 9.2 Campingplatz Wittdün, Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- u. Zimmerarbeiten - 1. Nachtrag Brettstapeldecke; Vorlage: Witt/000182/1
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll – Stellungnahme der Gemeinde Wittdün auf Amrum

11. Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Abschließender Beschluss
Vorlage: Witt/000136/2
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“, hier: Satzungsbeschluss; Vorlage: Witt/000135/2
13. Kenntnisnahme über den Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung der AmrumTouristik Wittdün durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland und einhergehenden Stellungnahme
14. Feststellung des Jahresabschluss der AmrumTouristik Wittdün 2021
Vorlage: Witt/000178
15. Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum

Nichtöffentlicher Teil

16. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung am 12.12.2023 (nichtöffentlicher Teil)
17. Bericht des Bürgermeisters
18. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
19. Erarbeitung eines Konzeptes für ein kommunales MVZ und ein Ärztezentrum auf der Insel Amrum; Vorlage: Witt/000181
20. Personalangelegenheiten
21. Finanzangelegenheiten
22. Vertragsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Müller begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die TO wird einstimmig um folgende TOP ergänzt:

9.1 Campingplatz Wittdün; Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- und Zimmerarbeiten

9.2 Campingplatz Wittdün; Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- und Zimmerarbeiten; – 1. Nachtrag Brettstapeldecke

10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll – Stellungnahme der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 16. bis 22. werden nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. Sitzung am 12.12.2023 (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift bestehen nicht; die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gefassten Beschlüsse gem § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

FA-Vors. Engels berichtet aus dem Ausschuss.

7. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt folgendes bekannt:

- Das Dach des Feuerwehrgerätehauses ist fertiggestellt.
- Die Strandreinigung findet am 16.03.2024 statt.
- Am 03.02.2024 holt die Jugendfeuerwehr die Tannenbäume ab.
- Das Biike-Feuer in Wittdün wird nur bei gutem Wetter und entsprechenden Windverhältnissen stattfinden.
- Die Beleuchtung in der Mittelstraße könnte vielleicht auf Solar umgestellt werden.

8. Einwohnerfragestunde

Von Frau Renate Matzen und Herrn Gerald Schmiedecke werden Fragen zur Tempo 30 Zone, zur Bebauung des Grundstückes hinter dem Landhaus, zum Bühnenabbau, zum Nährstoffeintrag durch den Wriakhörnsee, zum Radverkehrskonzept, zum MVZ und zu den Leerständen einiger Geschäfte in der Inselstraße gestellt.

Die Fragen werden vom Bürgermeister, einigen GV und Herrn Timpe beantwortet.

9. Campingplatz Wittdün

9.1. Campingplatz Wittdün, Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- u. Zimmerarbeiten; Vorlage: Witt/000182

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Wittdün plant die Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Campingplatzes Inselstraße 125, in 25946 Wittdün auf Amrum.

Geplant ist der Abbruch des Bestands-Dachgeschosses (Satteldach) des Verwaltergebäudes bis zur Oberkante der Untergurtebene des Bestandsdachstuhl aus Nagelplattenbindern. Die Stahlbetondecke des Querhauses bleibt erhalten.

Die Sanierung ist erforderlich, da der Wohnraum im vorhandenen Dachgeschoss ursprünglich nur für den Sommerbetrieb ausgelegt wurde und heute nicht mehr den aktuellen energetischen Anforderungen entspricht.

Für die Abbruch- und Zimmerarbeiten wurde eine beschränkte Ausschreibung am 10.10.2023 über die E-Vergabe BI_Medien durchgeführt. Es wurden 13 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 26.10.2023 lagen zwei Angebote vor.

Es wurden alle Angebote verlesen. Es ergibt sich lt. Niederschrift folgende Rangfolge der Bieter
(ungeprüfte Bruttosummen):

1. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH	254.084,28 €
2. Bieter 2	430.658,41 €

Alle Angebote sind innerhalb der Frist elektronisch eingegangen, vergabekonform signiert und somit zu werten.

Eignungsprüfung der Bieter nach § 16 b VOB/A

1. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 a VOB/A wurde im Vorweg des Verfahrens mittels entsprechender Nachweise mit positivem Ergebnis durchgeführt. Das Unternehmen ist als zur Durchführung dieser Baumaßnahme geeignet einzustufen.

2. Bieter 2

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 a VOB/A wurde im Vorweg des Verfahrens mittels entsprechender Nachweise mit positivem Ergebnis durchgeführt. Das Unternehmen ist als zur Durchführung dieser Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Es ergibt sich nach Wertung der Ausschlussgründe und der Eignung der Bieter folgende Rangfolge (geprüfte Bruttosummen, Nachlässe berücksichtigt):

1. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH	254.084,28 €
2. Bieter 2	430.658,41 €

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 c VOB/A

1. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH

Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab, dass keine Rechenfehler vorlagen.
Es wurde kein Nachlass und kein Skonto gegeben.

Prüfung Preisspiegel

Die rechnerische Prüfung erfolgte durch den Architekt Nils Gereke GmbH mittels EDV.
Es liegen keine Preisabweichungen vor, die das Angebotsergebnis beeinflussen könnten.

Formblätter zur Preisermittlung

Formblätter zur Preisermittlung wurden nicht abgegeben und auch nicht nachgefordert.

Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Anschreiben

Ein Anschreiben liegt nicht vor.

Technische Prüfung

Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Alternativangebote / Nebenangebote

Es liegen keine Alternativangebote vor.

Weitere Unterlagen der nachrangigen Bieter wurden nicht angefordert. Bei einer Verschiebung der Rangfolge oder einer abweichenden Zuschlagserteilung zugunsten eines anderen Bieters müssten ggf. weitere Nachweise eingeholt werden.

Allgemeine Anmerkungen zu allen Angeboten

Es lassen sich aus den Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder Preisabsprachen erkennen. Die Preise unterwerfen sich den marktüblichen Schwankungen und es sind keine unangemessen hohen oder niedrigen Einheitspreise oder Preise für Teilleistungen mit Verdacht auf Kostenverschiebung, Mischkalkulation oder Manipulationsverdacht aufgefallen.

Es ergibt sich nach Wertung der Ausschlussgründe folgende Rangfolge (geprüfte Bruttosummen, Nachlässe berücksichtigt):

1. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH	254.084,28 €
2. Bieter 2	430.658,41 €

Wertung der Angebote nach § 16 d VOB/A

Bei der Gewichtung der Wertungskriterien ist zu 100% der Preis definiert.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten Punkte schlage ich vor, den Auftrag dieser Vergabeeinheit auf das wirtschaftlichste Angebot, des Bieters

**Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH
Dorfstr. 208
25842 Langenhorn**

zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen.

Auftragssumme: 254.084,28 € brutto (inkl. 19% MwSt.)

Kostenverfolgung:

In der Kostenberechnung vom **28.08.2023** wurden Kosten i. H. v. von **252.875,- € brutto / 212,500 € netto** in der Mittelzuweisung eingestellt.

Abweichung zur Kostenberechnung

bereitgestellte Mittel - brutto	225.500,00 €
Wertungssumme des Bieters - brutto	254.084,28 €
Abweichung in %	12,68 %
Abweichung in Euro - brutto	28.584,28 €

Der vorgezogene Kostenanschlag (eigenverpreistes Leistungsverzeichnis) für dieses Gewerk beträgt **252.875,00 € brutto / 212.500,00 € netto**.

Abweichung zur geschätzten Vergabe	
geschätzte Vergabesumme - brutto	252.875,00 €
Wertungssumme des Bieters - brutto	254.084,28 €
Abweichung in %	1,01 %
Abweichung in Euro - brutto	1.209,28 €

Beim Angebot der **Fa. Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH** ergeben sich Mehrkosten i. H. v. **1.209,28 € brutto / 1.016,20 € netto** gegenüber dem vorgezogenen Kostenanschlag. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung von ca.1,01%.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte und der Dringlichkeit der Sanierung wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Abbruch- und Zimmerarbeiten auf das vollständige Angebot des Bieters, **Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH, Dorfstr. 208, 25842 Langenhorn**, zur vorläufigen Auftragssumme von **254.084,28 € brutto** zu erteilen.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 25.11.2023 und der erforderlichen Beauftragung zum 20.11.2023, hat der Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgeannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

9.2. Campingplatz Wittdün, Sanierung des Verwaltungsgebäudes; Abbruch- u. Zimmerarbeiten - 1. Nachtrag Brettstapeldecke; Vorlage: Witt/000182/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Baumaßnahme „Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Campingplatzes Inselstraße 125 in 25946 Wittdün auf Amrum“ sind die Abbruch- und Zimmerarbeiten an die Firma Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH, Dorfstr. 208, 25842 Langenhorn vergeben worden.

Im Zuge der weiteren Planungen sind Änderungen der ursprünglich geplanten Konstruktion erforderlich.

Die ursprünglich vom Statiker angedachte Ausführung mittels Betondecke konnte nach den jetzt ersichtlichen statischen Gegebenheiten im Bestand nicht ausgeführt werden. Es musste eine kurzfristig umsetzbare Lösung gefunden werden, die zu keinen

Verzögerungen und höheren Kosten im Bauablauf führt.

1. Nachtragsangebot

Hierzu wurde ein Nachtragsangebot bei Firma Richardsen für die Ausführung der Decke als Brettstapeldecke mit den erforderlichen Stahl-Auflagerträgern angefordert.

Kostenverfolgung

Ursprüngliche Summe HA:	brutto €	254.084,28
Summe NA 1	brutto €	44.124,63
Neue vorl. Auftrags-Summe	brutto €	298.208,91

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für den 1. Nachtrag der Abbruch- und Zimmerarbeiten auf das vollständige Angebot des Bieters, **Holzhäuser & Zimmerei Richardsen GmbH, Dorfstr. 208, 25842 Langenhorn**, zur vorläufigen Auftragssumme von **44.124,63 €** brutto zu erteilen.

Aufgrund der erforderlichen, kurzfristigen Beauftragung, damit der Bauablauf kontinuierlich fortlaufen kann, hat der Bürgermeister gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

10. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Dagebüll – Stellungnahme der Gemeinde Wittdün auf Amrum**

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gesundheitszentrums mit drei Gewerbeeinheiten (Physio-Therapie-Praxis, Wellness/SPA/Sauna, Kosmetik/Wellness-Praxis) und 16 Ferienappartements (zwischen 40 und 55 m²) mit Hotelservice, die dem Gesundheitszentrum zugeordnet sind, geschaffen werden. Das geplante Gesundheitszentrum mit den vorgesehenen gewerblichen Nutzungen sowie den Ferienwohnungen soll durch den Entwicklungsträger als Einheit betrieben werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dagebüll werden auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen keine Anregungen gemacht.

Einstimmiger Beschluss.

11. **Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Abschließender Beschluss; Vorlage: Witt/000136/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Bereich des Campingplatzes an der Inselstraße in der Gemeinde Wittdün auf Amrum gibt es keinen Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt. Der Bereich wird jedoch seit langem nicht mehr nur als Zeltplatz, sondern als Campingplatz mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen und Nebenanlagen genutzt. Vor dem Hintergrund geplanter Umbaumaßnahmen sollen die Bestandsgebäude durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich abgesichert werden. Parallel zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ stellt die Gemeinde Wittdün auf Amrum den Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ auf.

Nachdem die Gemeinde in ihrer Sitzung am 14.11.2023 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst hat, ist die förmliche Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesammelt und ausgewertet.

Nun liegt der vom Planungsbüro Evers und Partner erarbeitete endgültige Entwurf für die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

1. Die während der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Abwägungstabelle (Anlage 1 zu dieser Vorlage) beschlossen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, das Ergebnis der Beschlussfassung mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amtfa.de eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:

11

davon anwesend:

10

Ja-Stimmen:

10

Nein-Stimmen:

0

Stimmenenthaltungen:

0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“, hier: Satzungsbeschluss; Vorlage: Witt/000135/2

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Bereich des Campingplatzes an der Inselstraße gibt es keinen Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt. Der Bereich wird jedoch seit langem nicht mehr nur als Zeltplatz, sondern als Campingplatz mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen und Nebenanlagen genutzt. Vor dem Hintergrund geplanter Umbaumaßnahmen sollen die Bestandsgebäude durch die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich abgesichert werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ erfolgt die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“.

Nachdem die Gemeinde in ihrer Sitzung am 14.11.2023 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst hat, ist die förmliche Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesammelt und ausgewertet.

Nun liegt der vom Planungsbüro Evers und Partner erarbeitete endgültige Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 12 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die GV beschließt einstimmig:

1. Über die während der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (sowie nach § 86 der Landesbauordnung) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ für das Gebiet „südlich der Inselstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10

BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amtfa.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

13. Kenntnisnahme über den Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung der AmrumTouristik Wittdün durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland und einhergehenden Stellungnahme

Begründung / Erläuterung:

Herr Timpe erläutert kurz die Vorlage.

Das Gemeindeprüfungsamt führt in unregelmäßigen Abständen sogenannte unvermutete oder überörtliche Prüfungen der Finanzbuchhaltungen der kommunalen Betriebe durch.

Eine solche Prüfung fand im März 2023 mit Prüfbericht aus dem Mai 2023 statt. Die Werkleitung ist angehalten, das maßgebliche Gremium entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes vom Mai 2023 als auch die erforderliche Stellungnahme der AmrumTouristik Wittdün einstimmig zur Kenntnis.

**14. Feststellung des Jahresabschluss der AmrumTouristik Wittdün 2021
Vorlage: Witt/000178**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2021 der Amrum Touristik Wittdün wurde vom Steuerberater Hesse aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RN Revision Nord GmbH & Co. KG geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat RN Revision Nord GmbH & Co. KG folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes AmrumTouristik Wittdün, Wittdün/Amrum - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AmrumTouristik Wittdün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche

Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten

Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 12. September 2023

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera
Wirtschaftsprüfer

Swinka
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das Gemeindeprüfungsamt hat den Prüfungsbericht am 18.12.2023 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.
Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Einstimmiger Beschluss:

Der Tourismusausschuss und die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum stellen den Jahresabschluss 2021 der AmrumTouristik Wittdün wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der AmrumTouristik Wittdün zum 31. Dezember 2021 wird

auf **8.282.617,10 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe **der Erträge auf 2.013.503,13 EUR**,
die Summe **der Aufwendungen auf 2.025.985,64 EUR**
und damit der **Jahresfehlbetrag auf 12.482,51 EUR**

festgestellt.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum

Herr Timpe erläutert noch kurz die Vorlage und beantwortet Fragen hierzu.

Begründung/Erläuterung:

Der Tourismusausschuss hat sich bereits mit dem Konzept beschäftigt und eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Die Fortschreibung des „Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum“ (TEK) war grundsätzlich erforderlich. Der Zeitpunkt der Fortschreibung war und ist auch in Anbetracht der diversen Erkenntnisse aus der in 2022 durchgeführten Einwohner:innen-Befragung überdies gut.

Es wurden bekanntlich 2 Workshops durchgeführt: a) Politik / b) Öffentlichkeit. Daneben gab es die ergänzende Möglichkeit, sich über das Online-Portal „adhocracy.plus“ einzubringen.

Die Ergebnisse wurden in der anliegenden Entwurfsfassung des „TEK“ nebst Anlagen erfasst.

Inzwischen wurde der Unterzeichner (Vorstand der AmrumTouristik AÖR) darum gebeten, folgende Punkte / Themen ergänzend bzw. erweitert mit aufzunehmen:

1. Hunde auf Amrum

Die Thematik (Informationspolitik, Anleinplichten in maßgeblichen Bereichen, Kontrollen etc.) ist bekannt und führt regelmäßig zu Beschwerden, Anregungen und teilweise auch Konflikten.

Hier wird einhergehend insbesondere eine Prüfung angeregt, inwieweit es zielgruppengerechte Angebote geben kann, die auch dazu dienen könnten, Konflikte zu reduzieren. Beispiel: Ausgewiesene Hundenauslaufmöglichkeiten. Hinweis: Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in der noch im Verfahren befindlichen Strandkonzession eine Fläche am Strand vorgesehen.

2. Gastronomie auf Amrum

Einwohnerbefragung und auch Eingaben im Rahmen der Workshops fokussieren u. a. auch den allgemeinen (Fach-) Kräftemangel. Die Arbeitsmarktentwicklung wird im „TEK“ allgemein unter dem Handlungsfeld „Gesellschaftlicher- und sozio-ökonomischer Wandel“ subsumiert (vgl. Übersicht 1, Seite 5). Daneben wurden die Zielgruppen auch um „Mitarbeitende“ erweitert.

Auf Seite 12 des „TEK“ ist in der Tabelle unter dem Bereich „Zielgruppen“ der

Handlungsansatz der inselübergreifenden Koordination des Fachkräftemangels gelistet.

Die gewünschte Ergänzung bezieht sich gezielt auf die Gastronomie, die ein wesentlicher Baustein der insularen Angebotsstrukturen (Öffnungszeiten etc.) darstellt. Hier sollte im „TEK“ aufgenommen werden, dass das Thema gesondert genannt und im Rahmen der Möglichkeiten durch die AmrumTouristik AöR flankiert wird.

Auffassung des Unterzeichners:

Beide Ergänzungswünsche haben ihre Berechtigung und Bedeutung. Insoweit würden hier noch ergänzende Formulierungen aufgenommen werden.

Schlussbemerkung:

Das „TEK“ korrespondiert mit der touristischen Landesausrichtung Schleswig-Holsteins, zeigt Handlungsfelder auf und setzt touristische „Leitplanken“.

Das Konzept ist als dynamisches Arbeitspapier anzusehen und kann jederzeit bedarfsweise angepasst bzw. fortgeschrieben werden.

Auf bestimmte Maßnahmen bzw. Zielvorstellungen hat die AmrumTouristik selber nur bestimmten Einfluss, insoweit sind jeweils Machbarkeit und gleichzeitig auch die Finanzierung zu prüfen.

gez. Frank Timpe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Fortschreibung des touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum in der vorliegenden Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage formulierten Ergänzungen.

Bürgermeister

Protokollführung